



ACHTUNG:
Dieses Schreiben gilt explizit nur für Regierungsbezirk Köln. Die meisten Ausführungen sind aber allgemeiner Art und daher auch für den Regierungsbezirk Düsseldorf bindend oder hilfreich! DRK LV NR - März 2013

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband NRW

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein

Johanniter-Unfall-Hilfe
Landesverband NRW

Malteser-Hilfsdienst
Landesgeschäftsstelle NRW

Datum: 13.03.2013

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:
22.01.05.02/HiO

Auskunft erteilt:
Herr Matzeit

reiner.matzeit@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: H 300

Telefon: (0221) 147 - 3574

Nur für den Dienstgebrauch im DRK!

Katastrophenschutz;

Ausstattungskonzept des Katastrophenschutzes NRW
Bewirtschaftung und Verwaltung der Katastrophenschutzfahrzeuge

- diverse Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Hilfsorganisationen sind vom Land NRW Fahrzeuge für die Mitwirkung im Katastrophenschutz zur Verfügung gestellt worden bzw. sollen noch ausgeliefert werden.

Da immer wieder Verfahrensnachfragen auftauchen und auch neue Mitarbeiter für die Bewirtschaftung und Verwaltung der Katastrophenschutzfahrzeuge verantwortlich sind, möchte Ihnen auf diesem Wege nochmals die Bewirtschaftung und Verwaltung der Katastrophenschutzfahrzeuge des Landes wie auch die Handhabung und Umsetzung der Richtlinien und der Halbjahresabrechnungen ein wenig näher erläutern.

Meine Ausführungen und auch die Anlagen bitte ich als „Handreichung“ für deren Umsetzung und als Arbeitserleichterung für die Kostenabrechnungen zu verstehen.

Grundlage für die Bewirtschaftung und Verwaltung der Katastrophenschutzfahrzeuge des Landes bei der Feuerwehren sind die Regelungen der Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 40 Abs. 4 FSHG (RdErl. d. Innenministeriums v. 28.12.1999 - II C 1 – 2033) wie auch in analoger Anwendung ergänzend der Erlass zur Bewirtschaftung der vom Bund übernommenen

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3333

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Vorsorglich darf ich auch daran erinnern, dass die Fahrzeuge gem. Ausstattungslisten ausgeliefert worden sind. Die verwaltende Stelle hat entsprechend sicherzustellen, dass die überlassenen Fahrzeuge stets mit den ausgelieferten Ausrüstungsgegenständen bestückt sind.

Bei Unklarheiten behält sich die Bezirksregierung vor, die bisher verwaltende Stelle hinsichtlich evtl. Beschädigungen oder evtl. notwendigen Ersatzbeschaffungen in die Pflicht zu nehmen.

(Rechtshinweis: gem. Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung hat die verwaltende Stelle für die sach- und fachgerechte Unterbringung und Pflege der Ausrüstung / Ausstattung zu sorgen. Mit der Übernahme von Ausrüstung übernimmt die verwaltende Stelle die Verantwortung für eine fachliche und ordnungsgemäße Behandlung, Wartung und Pflege. Sie **haftet für schuldhaft Beschädigungen oder Verluste der ihnen übergebenen Ausrüstung.**)

6. Auslieferungszustand der landeseigenen KatS-Fahrzeuge

Ohne Genehmigung des Landes NRW darf der Auslieferungszustand (Beladeplan, verlastete Ausstattung, Inhalt der Kisten) der Fahrzeuge und der Anhänger nicht verändert werden.

In eventuell vorhandenen leeren Fächern und Kisten kann organisationseigene Ausstattung unter Beibehalten des Beladeplans verlastet werden.

Hierbei darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden und auf die Einhaltung der Mindest- und Höchststützlast ist zu achten.

Siehe auch unter Ziff. 5.

7. Umbau von landeseigenen Anhänger / Kats-Fahrzeuge

Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, das Vorhaben einer **Veränderung** an den Fahrzeugen **vorab mit mir abzustimmen** sind.

Um einen landeseinheitlichen Standard sicherzustellen (auch im Hinblick auf Gewährleistungsansprüche) sind grundsätzlich Umbaumaßnahmen an der Konstruktion von Fahrzeugen nicht gestattet.

5. Beschriftung der landeseigenen KatS-Fahrzeuge

Die bei der Auslieferung vorgegebenen Beschriftungssätze incl. Landeswappen dürfen nicht verändert oder entfernt werden.

Gestattet sind nur die Zugehörigkeitskennzeichen der jeweiligen Hilfsorganisation (organisationseigenes Emblem) nebst Schriftzug auf eigene Kosten.

Weitere Kennzeichen sind nicht gestattet und falls vorhanden, unverzüglich zu entfernen.

8. § 29 StVO Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

OFD-Vorführung - Hauptuntersuchung / Zwischenuntersuchung

Bekanntlich erfolgt die technische Überprüfung (*Hauptuntersuchung alle 2 Jahre, Zwischenuntersuchung jährlich*) der Fahrzeuge durch den kraftfahrtechnischen Dienst der zuständigen Oberfinanzdirektion.



Bei medizinischer Ausstattung gilt folgende Regelung:

Für Verbrauchsmaterial und Einwegausstattung erfolgt keine Ersatzbeschaffung. Bei nicht genutztem und verbrauchtem Material, das wegen Ablauf der Verfallfristen (Haltbarkeit) ersetzt werden muss, kann nach Vorlage begründender Unterlagen eine Ersatzbeschaffung erfolgen.

Anlage 6

10. Fahrtenbücher

Die im Rahmen der Verwaltung der KatS-Fahrzeuge stets im Fahrzeug mitzuführenden Fahrtenbücher erhalten Sie von mir.

Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass ein Fahrtenbuch eine Urkunde (ein amtliches Dokument) und gem. Kfz-Richtlinien gewissenhaft zu führen ist.

11. Ersatzbeschaffung

Vorab möchte ich Sie darüber informieren, dass Verluste / Beschädigungen landeseigener Ausrüstungsgegenstände, die zu Ersatzbeschaffungen führen, aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht im Rahmen der Abrechnung von Unterhaltungskosten (Haltung von Fahrzeugen) abgewickelt werden.

Dieser Geschäftsbedarf (u.a. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände) wird separat über einen anderen Haushaltstitel abgewickelt.

Gem. Zif. 3.2 der Richtlinien übernehmen die **verwaltenden** Stellen die **Verantwortung** für eine fachliche und ordnungsgemäße Behandlung, Wartung und Pflege der Ausrüstung und **haften** für schuldhafte Beschädigung oder Verlust der ihnen übergebenen Ausrüstung.

Das bedeutet, dass die verwaltende Stelle alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen hat, dass Ausrüstungsgegenstände weder bei organisationseigenen Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen wie bei angeordneten Einsätzen/Übungen noch bei der Lagerung beschädigt werden oder abhanden kommen.

Hier trägt die verwaltende Stelle die **besondere Verantwortung**.

Der Verlust der Ausrüstungsgegenstände und der Schaden an der landeseigenen Ausstattung gehen zu Lasten der verwaltenden Stelle.

12. Wartung und Pflege der landeseigenen KatS-Fahrzeuge und Ausstattung

Die von den Herstellern vorgegebenen Wartungsintervalle müssen unbedingt eingehalten werden, um Gewährleistungsansprüche zu sichern bzw. Kulanzanträge zu ermöglichen.

Die verlastete Ausstattung (Geräte) ist von anerkannten Fachfirmen nach den rechtlichen Vorgaben und Intervallen zu überprüfen und abnehmen zu lassen.

13. Notstromaggregat



Firma und der Rechnungsempfänger der Bestellung bzw. der beauftragten Instandsetzungsmaßnahme anzugeben ist.

Datum: 13.03.2013
Seite 7 von 11

Anlage 7

Bitte verwenden Sie diesen Vordruck.

Eine Nichtbeachtung führt leider zu unnötigen Problemen bei der Rechnungslegung wie auch erheblichen und unnötigen Mehraufwand wie auch Zeitverzögerungen bei der Rechnungsabwicklung und -begleichung.

Sollten sich Vertragswerkstätten bei Reparaturen außerhalb der Gewährleistung hinsichtlich der Rechnungslegung schwer tun, so empfehle ich das Aufsuchen von fachkundigen, freien Kfz-Werkstätten.

Es muss aber dabei sichergestellt sein, dass bei diesen Werkstätten für deren Reparaturen Gewährleistung besteht.

17. Bewegungsfahrten

Nach Ziff. 11.2 soll die mtl. Fahrleistung 150 KM betragen, jährlich mindestens 1.800 KM. Dies ist von der veraltenden Stelle sicherzustellen.

Bei einer Fahrleistung über 2.000 KM bis 7.000 KM sind die Betriebsstoffkosten und eine Nutzungsentschädigung von der verwaltenden Stelle zu tragen (Ziff. 12.1). Max. Nutzung liegt bei 7.000 KM (Ziff. 12.2), bei Missachtung kann das KFZ abgenommen werden.

Die Fahrzeuge können zu eigene Zwecke (Belange der verwaltenden Stelle) eingesetzt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge nicht für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (steuerpflichtige Fahrten) eingesetzt werden, wie z.B. Altkleidersammlung.

Die heutigen Dieselfahrzeuge des Katastrophenschutzes sind mit Dieselpartikelfilter ausgestattet. Nach aktuellem Stand der Partikelfiltertechnik sind diese Dieselfahrzeuge für ständige Kurzstreckenfahrten aber untauglich.

Werden die modernen Dieselfahrzeuge ausschließlich für Kurzstrecken benutzt, setzt sich schon nach wenigen 100 Kilometern der Filter mit Ruß zu. Abhilfe kann u. a. eine längere Fahrt auf freier Strecke schaffen, dadurch kann die Rußschicht auf der Filterfläche verbrennen.

In Absprache mit dem kraftfahrtechnischen Dienst mache ich auf Folgendes aufmerksam:

Um Verstopfungen an den Rußpartikelfiltern und damit möglichen Beschädigungen zu vermeiden, sind mit den Fahrzeugen (Land wie Bund), die in den letzten 4 Jahren ausgeliefert worden sind, spätestens nach 3 Monaten längere Fahrten auf freier Strecke / Autobahnen durchzuführen. Die Fahrten sollen 30 Kilometer betragen und zügig mit konstanter Geschwindigkeit durchgeführt werden.



Die versicherungsrechtliche Situation bei den Katastrophenschutzfahrzeugen des Landes stellt sich vereinfacht wie folgt dar:

Das Land stellt den privaten Hilfsorganisationen für ihre Mitwirkung im Katastrophenschutz und bei der kommunalen Gefahrenabwehr im Land NRW Ausstattung (Fahrzeuge) zur Verfügung (verwaltende Stelle der Landesfahrzeuge sind die privaten Hilfsorganisationen).

Halter der landeseigenen Einsatzfahrzeuge im Katastrophenschutz ist aber das Land NRW.

Es besteht grundsätzlich „Haftpflichtversicherungsschutz“ in Form der Eigenversicherung (Selbstversicherung) seitens des Landes.

1. Sollte die Verwendung (Einsatz) landeseigener Einsatzfahrzeuge aus Veranlassung bzw. Anordnung (Zwecke) des Landes entstehen, so ist das Land erstattungspflichtiger Kostenträger.

(Zwecke des Landes sind die Vorhaltung von Einsatzeinheiten bei den Kreisen und kreisfreien Städten und den Regierungsbezirken und durch Ausbildung und Übungen leistungsfähige Einsatzeinheiten bei den Hilfsorganisationen vorzuhalten, die im Rahmen des Katastrophenschutzes und der überörtlichen Hilfe nach einheitlichen Qualitätsmaßstäben für Einsatz und Ausbildung mitwirken.)

2. Den verwaltenden Stellen ist die begrenzte Nutzung der Fahrzeuge für organisationseigene Zwecke gestattet.

Sollte die mitwirkende Hilfsorganisation als verwaltende Stelle der landeseigenen Einsatzfahrzeuge diese für eigene Zwecke verwenden, so sind die Hilfsorganisationen erstattungspflichtige Kostenträger. Ein Abschluss einer ergänzenden Versicherung ist dringend empfohlen.

19. Diebstahl

Gem. Ziff. 3.2 der Richtlinien übernehmen die verwaltenden Stellen die Verantwortung für eine fachliche und ordnungsgemäße Behandlung, Wartung und Pflege der Ausrüstung und haften für schuldhaft Beschädigung oder Verlust der ihnen übergebenen Ausrüstung.

Die verwaltende Stelle hat alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, dass Ausrüstungsgegenstände (z.B. Funksprechgeräte) weder beim Einsatz (Fahrzeuge nicht unbeaufsichtigt lassen) noch bei der Lagerung (einbruchs- und diebstahlsichere Unterbringung, ggf. separate Aufbewahrung) in die Hände Unbefugter gelangen.

Verlust von Ausrüstungsgegenstände und Schäden an der landeseigenen Ausstattung, die anlässlich eines eigenen Einsatzes eingetreten bzw. entstanden sind, gehen grundsätzlich zu Lasten der verwaltenden Stellen.

Hinsichtlich Ziff. 8 der Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung sind folgende Verfahrensweisen zu beachten:

- dezidierte Darstellung des Verlustherganges,
- Nachweis, dass die zuständige Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet worden ist,



B2715 1.1-IV A 3) die Verwertung der auszusondernden Dienstkraftfahrzeuge grundsätzlich im Wege der Versteigerung.

Die Versteigerung wird von der Oberfinanzdirektion Rheinland auf dem Gelände der Kfz-Außenstelle Düsseldorf, Königsbergerstraße 100 durchgeführt.

Auch hinsichtlich dieser Verfahrensweise erhalten Sie entsprechende Informationen von mir.

Datum: 13.03.2013

Seite 11 von 11

Ich hoffe, dass ich mit meinem Beitrag neben aufklärender Information auch eine grundsätzliche Arbeitserleichterung und eine einheitlichere Handhabung der Kostenabrechnung und Kommunikation aller Beteiligten erzielen kann.

Selbstverständlich stehe ich bei Problemen, Unklarheiten und Fragen zur Verfügung und freue mich auf eine weitere, gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Matzeit